Dokumentation Planspieltag 2a

Die vorliegende Dokumentation gliedert sich in folgende Teile:

Teil 1: Stoffstromverschiebung

- Plenum Vormittag / Inputpräsentation Stoffstromverschiebungen
- Gruppe RC
- Gruppe Boden
- Plenum Mittag / Resümee Kleingruppen & 1. indikative Ergebnisse

Teil 2: Erfüllungsaufwand

- Plenum Mittag / Inputpräsentation Erfüllungskosten
- Gruppe RC
- Gruppe Boden
- Plenum Nachmittag / Resümee Kleingruppen & allgemeines Feedback

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Stoffstromverschiebung 3
Plenum Vormittag / Inputpräsentation Stoffstromverschiebungen 3
Kleingruppe RC-Material 4
Kleingruppe Boden 6
Plenum Mittag 8
Indikative Ergebnisse Stoffstromverschiebung 8
Teil 2: Erfüllungskosten 9
Inputpräsentation Erfüllungskosten 9
Kleingruppe Erfüllungskosten RC-Baustoffe 9
Kleingruppe Erfüllungskosten Bodenmaterial 12
Plenum Nachmittag 14

Teil 1: Stoffstromverschiebung

Plenum Vormittag / Inputpräsentation Stoffstromverschiebungen

Herr Ewen stellte das Programm des Tages vor. Als Einstieg diente eine kurze Abfrage, in der die Teilnehmenden um ihre Einschätzung gebeten wurden, was sie glauben, wie die MantelV die Nutzung der Materialien Bauschutt und Boden mit Blick auf die Verwertungspyramide des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beeinflussen wird. Mithilfe von geklebten Punkten konnte eine subjektive Einschätzung gegeben werden, ob die Nutzung der Materialien gleich bleibt, sich aufwärts in der Abfallhierarchie (mehr Recycling) oder abwärts in der Abfallhierarchie (mehr Beseitigung) entwickelt.

Im Ergebnis der Abfrage zeigte sich, dass ausnahmslos alle Teilnehmenden davon ausgehen, dass die Situation entweder gleich bleibt oder sich abwärts in der Pyramide entwickelt. Für Bauschutt vermuteten 42% der Teilnehmer eine gleichbleibende Nutzung und 58% eine Abwärtsbewegung entlang der Abfallhierarchie. Für Bodenmaterial vermuteten 23% der Teilnehmer eine gleichbleibende Nutzung und 77% eine Abwärtsbewegung entlang der Abfallhierarchie.

Es wurde die Frage gestellt, inwiefern Argumente /Änderungsbedarfe, die in Planspieltag 1a geäußert wurden, in die Überarbeitung des 3. Arbeitsentwurfs übernommen werden. Der VO-Geber bestätigt, dass die angebrachte Kritik berücksichtigt und Änderungsvorschläge sorgfältig geprüft werden.

<u>Inputpräsentation Stoffstromverschiebung</u>

Herr Alwast präsentierte das geplante Vorgehen zur Berechnung der Stoffstromverschiebung und die ersten Annahmen. Die Präsentation findet sich im Anhang und basiert auf den Inhalten der vorab versendeten Vorbereitungspapiere.

Rückfragen und Anmerkungen aus dem Plenum zur Präsentation :

- Es wurde der allgemeine Hinweis gegeben, dass Boden, der von Baustelle zu Baustelle verwertet wird, nicht in der Statistik erfasst sei.
- Es wurde darüber diskutiert, ob die Zahlen von Destatis die IST-Situation korrekt wiedergeben.
- Kritisiert wurde, dass eine Grafik zu Aufkommen und Verbleib von RC- und Bodenmaterial in den Vorbereitungspapieren fehle.
- Es wurde die Frage zu RC-Baustoffen (EBV) gestellt, auf welche Regelungen in Baden-Württemberg (alte LAGA Grenzwerte) sich die Angaben von Abb. 7 (Vorbereitungspapier) bezögen? Es wurde angemerkt, dass eine bundesweite Hochrechnung auf Basis der BW Regelungen kritisch zu sehen sei.
- Hingewiesen wurde auf die Relevanz von anthropogenen Böden (Stadtböden) mit Fremdbestandteilen, wie Bauschutt, Schlacken, Aschen etc. mit mehr als 10 Vol.% ;vermisst werde eine klare Wiedergabe der Annahmen dazu.
- In Hinblick auf den TOC Parameter in der BBodSchV wurde u. a. angeregt, diesen ganz weg fallen zu lassen.
- Die Frage, ob Oberboden in der vorgestellten Bilanz enthalten sei, wurde verneint, die Vertei-

lung beziehe sich nur auf Unterboden.

- Grundsätzliche Kritik: Vermisst wurde in den Vorbereitungsunterlagen ein inhaltlicher roter Faden zur gedanklichen Führung, was und wie gerechnet wurde. Die Unterlagen hätten Lücken. Die Vermittlung des Gedankengangs/Vorgehens sei nicht ausreichend. Die Annahmen könnten nicht nachvollzogen werden, so z. B. für die Übertragung der Bodensituation im Bereich der Emscher Lippe (Auenbereiche) auf ganz Deutschland.

Kleingruppe RC-Material

Stoffstromverschiebungen - Kleingruppe RC-Material nach EBV

Einleitung

- Zunächst wurde das vorgestellte Modell der Prognos AG zu den Stroffstromverschiebungen erneut erläutert und die Vorgehensweise dargestellt

Diskussionspunkte bzgl. „weicher“ Faktoren:

- Den Diskutanten reichte eine theoretische Beweisführung nicht aus – es sollten auch Themen wie Stoffstromverschiebungen durch mangelnde Akzeptanz von RC-Baustoffen berücksichtigt werden
- Eine Rückmeldung aus der Praxis ist, dass am Markt derzeit nur die Klasse RC-1 Akzeptanz finde und im Modell nicht davon ausgegangen werden könne, dass ungünstigere Materialklassen wie RC-2 und RC-3 verwertet werden könnten.

Diskussionspunkte bzgl. der Datengrundlagen und des vorgestellten Modells:

- Destatis-Statistiken zum IST-Zustand Verwertung/Beseitigung hinken dem aktuellen Jahr stets 2 Jahre hinterher, die nächsten Aktualisierungen sind im Sommer 2016 für das Jahr 2014 zu erwarten. Daher müssen als Referenz für den IST-Zustand die Zahlen von 2013 verwendet werden. Erfahrungsgemäß sind die Veränderungen ggü. älteren Zahlen bisher aber marginal.
- Grundsätzlich wird die Datengrundlage kritisiert. Die verwendeten Daten aus der Stichprobe aus Baden-Württemberg seien nicht übertragbar auf Gesamtdeutschland.
- Insgesamt sollten mehr Analyse-Daten miteinander kombiniert werden – auch dort, wo Datenlücken sind. So könnten zum Beispiel auch „alte“ Güteüberwachungsdaten zu den PAK-Feststoffgehalten aus NRW berücksichtigt werden, auch wenn nicht für jede Probe ein vollumfänglicher Vergleichsdatensatz nach alten und neuen Methoden vorliegt. Seitens Vertretern aus NRW wird eingeschätzt, dass der Materialwert für PAK von 10 mg/kg in der EBV in NRW zu wesentlich höheren Stoffstromverschiebungen führt als zum Beispiel in BW, wo dieser Wert schon lange per Erlass eingeführt ist.
- Eine kritische Auseinandersetzung mit den Grundannahmen des Modells im Bericht sei erforderlich
- Die Destatis-Angaben zu den Mengen erscheinen nicht ganz plausibel. Das bevölkerungs-

reichste Bundesland NRW hat z.B. signifikant weniger Bauschutt Anteile.

- Die Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg und NRW haben spezifische Abfallregelungen, die genauer in Betracht genommen werden müssen. Es sollten alle vier Nicht-LAGA-M20-Länder betrachtet werden (Konsens in der Gruppe). Die Detailbetrachtung von Bayern, Baden-Württemberg und NRW ist in den Arbeiten vorgesehen. *Nachträgliche Anmerkung: nach bisheriger Recherche des Konsortium wird neben den drei genannten Ländern nur für das Bundeslang Sachsen ein eigener Erlass zum Umgang mit RC-Baustoffen festgestellt.*
- Die auf den Destatis-Zahlen basierenden Annahmen berücksichtigen nur Anlagen in einer bestimmten Größe. In Schleswig-Holstein werden bspw. zahlreiche kleinere Anlagen gar nicht statistisch erfasst; daher gibt es für mobile Anlage in Schleswig-Holstein keine belastbaren Daten. Es wurde eine kritische Auseinandersetzung mit den Annahmen für den IST-Zustand auf Grundlage der Destatis-Daten gefordert. Es steht außer Frage, dass diese Destatis-Daten genutzt werden müssen und können. Die Unsicherheiten müssen aber im Bericht aufgezeigt werden.
- In der BW-Studie wurden sinngemäß die Folgen durch die EBV mit dem BW-RC-Erlass verglichen. Als Anregung sollte aufgenommen werden, dass die Datensätze aus Baden-Württemberg für die Prognos-Abschätzung zwar verwendet werden können, jedoch bzgl. der Folgenabschätzung nicht mit den baden-württembergischen Grenzwerten des RC-Erlasses sondern mit den LAGA-Werten (1997) verglichen werden sollen.
- Es sollten noch mehr Vergleichsdatensätze für RC-Baustoffe abgefragt werden. Trotz Mitteilung, dass alle Verbände seit über 10 Jahren im Rahmen des Verordnungsprozesses immer wieder abgefragt wurden und auch viele Vergleichsdatensätze geliefert haben (ca. 250 Wertepaare WF 10 / WF 2) wurde bemängelt, dass nicht einzelne Betriebe/Unternehmen abgefragt wurden. Auf Rückfrage bestand jedoch Unsicherheit, ob in den Werken tatsächlich Vergleichsdatensätze nach alten und neuen Methoden und nach alten und neuen Untersuchungsumfangen vorliegen.

<u>Diskussionspunkte bzgl. der Einteilung von Qualitäten und deren Verknüpfung mit zulässigen Einbauweisen im Modell:</u>

- Die Einteilung der Qualitäten in Q1 und Q2 führt zu einem erhöhten Erklärungsbedarf und man sollte bei der Kategorisierung in drei Qualitäten entsprechend der Materialklassen nach EBV (RC1, RC2 und RC3) bleiben (kein Konsens)
- Bezüglich der Modellberechnung sollte ein viertes Modell betrachtet werden, und zwar die norddeutschen Länder mit der Sondersituation, dass dort weniger Primärrohstoffe auf dem Markt sind. (kein Konsens)
- Es herrschte Unklarheit darüber, welche Einbauweisen als wasserdurchlässig und als gesicherte Bauweisen zusammengefasst wurden. Bei den gesicherten Bauweisen werden viele teildurchlässige Einbauweisen vermutet.
- Der Terminus des Straßenbaus sollte eingehalten werden: STS und FSS stellen den Straßenoberbau dar, nicht den Unterbau.

Hinweise zum Vorbereitungspapier und zu den vorgestellten Folien:

- Der Zusammenhang zwischen den Tabellen auf Folie 2 und Folie 3 ist nicht klar und sollte genauer dargestellt werden (Verbindung Straßenkilometer und Potenziale).

Insgesamt werden eingehende textliche Erläuterungen zum besseren Verständnis des Modells vermisst.

Kleingruppe Boden

Hinweise zum Vorbereitungspapier und zu den vorgestellten Folien:

- Zusätzliche Erläuterungen zum besseren Verständnis der Vorbereitungspapiere (siehe Anmerkung Plenum, Inputpräsentation Stoffstromverschiebung) seien erforderlich.
- Redaktioneller Hinweis Vorbereitungspapier: Seite 10 Fußnote: Formulierung sollte lauten: Unterschied „eingeschränkt verwertbar“ (Einzelmeinung).

Diskussionspunkte Annahmen und Datengrundlage

Das vorgestellte Mengengerüst zum Aufkommen von Bodenmaterial (110 Mio. Tonnen/a) und dem Anteil in Verfüllung und Deponierung (zusammen 99 Mio. Tonnen) wurde geteilt.

Ebenfalls wurde die Ableitung, dass im IST Zustand von 110 Mio. Tonnen rund 19 % (ca. 20 Mio. Tonnen) in die Deponierung und 71 % (ca. 79 Mio. Tonnen) in die Verfüllung gehen, akzeptiert.

- Es wurden jedoch Angaben zu Qualitäten und Menge von Stadtböden/anthropogenen Böden im Vorbereitungspapier vermisst. Davon abhängig sei die künftige Verteilung auf Verfüllung, EBV und Deponierung.
- Nach Aussage einiger Diskutanten hätten anthropogene Böden einen Volumenanteil von 30-50% am Gesamtaufkommen. Stadtböden könnten aufgrund des Anteils an Fremdstoffen über der Materialklasse Z0* liegen und könnten daher in der Regel künftig nicht mehr in bodenähnliche Anwendungen (sprich Verfüllungen) gehen, sondern müssten, wenn deren Einsatz in der EBV auch nicht möglich sei, deponiert werden. Es gäbe aktuell, basierend auf „Altgenehmigungen“ bzw. Länderrecht, aber auch Ausnahmen hierzu, die eine Verfüllung dieser Böden aktuell noch möglich machten (z. B. Bayern, wo auch Stadtböden verfüllt würden).
- Es wurde darauf hingewiesen, wie Boden statistisch erfasst wird. Abfallerzeuger seien durch Destatis aufgefordert, das anfallende Bodenmaterial anzugeben. In der Praxis werde Material als Boden angegeben, wenn es < 10% Fremdbestandteile habe. Material mit Fremdbestandteilen > 10% werde nicht als Boden angegeben, sondern als Bauschutt.
- Für die Frage, wie der Anteil von Stadtböden ermittelt werden könne, wurden folgende Vorschläge gemacht:
    - Abfrage bei den Länderverwaltungen
    - Für Berlin: Dissertation zur Qualität Berliner Stadtböden
    - Unveröffentlichte Studie Bayern: 50% der Böden sind > Z0* und damit nach MantelV

nicht mehr verfüllbar.

- Es wurde darauf hingewiesen, dass unterschiedliche Definitionen von Bodenmaterial bestünden:
  - LAGA Definition: Bodenmaterial, wenn < 10% Fremdbestandteile; folglich ist Material mit > 10% Fremdbestandteilen kein geeignetes Bodenmaterial zur Verfüllung
  - dagegen EBV; Anlage 1 Tabelle 3 Fußnote 1: Bodenmaterial, wenn Fremdbestandteile < 50%
- Kritisiert wurde die Grundannahme: Länderregelungen auf Basis TR Boden 2004 hätten in der Praxis zur Folge, dass nur Material ≤ Z0* verfüllt werden könne.
  - Die TR Boden 2004 werde nicht konsequent angewendet.
  - Auch heute werde Z1.1 und schlechter verfüllt. Dies hinge von der Genehmigungslage ab.
  - TR Boden 2004 stelle keine rechtliche Grundlage für den Vollzug dar, grundsätzlich könne jeder Landkreis für sich die Verfüllung regeln.
  - Für Niedersachsen LK Göttingen wurde berichtet, dass die Kapazitäten von DK-I Deponien für Z 1.1 und Z 1.2 erweitert würden.
- Es wurde die Frage aufgeworfen, ob das (zukünftige) Auslaufen von Genehmigungen zur Verfüllung von Materialien >Z0*eine Folge der MantelV sei, oder ob diese Genehmigungen sowieso in absehbarer Zeit auslaufen würden.

<u>Diskussionspunkte bzgl. „weicher“ Faktoren:</u>

- weiche Faktoren werden als wichtigster Grund angesehen, warum theoretisches Potenzial nicht ausgeschöpft wird:
- Akzeptanz: Baulastträger wolle Stoffe, die „keine Probleme“ *(bzgl. Schadstoffen)* machen. Inhomogene Materialien wie Böden führen zu Problemen.
- Bodenmaterial könne zu inhomogen sein, um damit geforderte bautechnische Eigenschaft gleichmäßig zu erzielen.
  - Dem wird widersprochen: Es gebe viele Möglichkeiten, technische Eigenschaften von Bodenmaterial zu verbessern/zu erreichen.
- Ersatzbaustoffe müssten aus der Marktsicht ortsnah verfügbar und preislich wettbewerbsfähig sein. Aufarbeitung und Konditionierung von Material, um technische Eigenschaften zu erzielen, muss erreicht werden.
  - in der Praxis brauche es Verwertungsmöglichkeiten, wo anfallendes Bodenmaterial verwendet werden könne. Dies sei nicht automatisch der Fall und Material werde deshalb verfüllt oder deponiert.

- Es wurde darauf hingewiesen, dass die Verfüllbetriebe auf Input angewiesen seien, um ihre Genehmigungsauflagen bzgl. Niveauausgleich und Rekultivierung nachkommen zu können. Der für den IST-Zustand dargestellte Anteil von 71% des Gesamtaufkommens in Verfüllungen wurde als auch in der Praxis erforderliche Menge angesehen. Es wurde die Befürchtung geäußert, dass durch die Regelungen der MantelV Inputmaterial nicht mehr verfügbar sein könnte und die kaufmännische Kalkulation der Wirtschaftsteilnehmer hinfällig würde (=existenzbedrohend).

Heute auf Grundlage von TR Boden 2004 genehmigte Verfüllungen seien darauf angewiesen, Z0* Material zu verfüllen.

- Nicht passieren solle, dass die MantelV zum Export von Materialien führe.

<u>Diskussionspunkte zum Modell</u>

- Angeregt wurde, eine Fehlerabschätzung in die Berechnung mit aufzunehmen. Gleiches gelte für Sensitivitäten über Annahmen zu unterschiedlichen Qualitäten.
- Es wurde angeregt, dass eine Unterscheidung zwischen völlig unbelastetem Bodenmaterial (Einhaltung/Unterschreitung der bodenartspezifischen Vorsorgewerte; künftig ggf. BM 0) und bester Güteklasse gem. EBV (derzeit BM 0; künftig ggf. BM 0* oder BM 1) vorgenommen werden solle (wurde bereits bei Planspieltag 1a angesprochen).
- Zur Einteilung in Qualitäten solle die Prognos Studie von 2011 berücksichtigt werden. Die Daten entsprechen den Erfahrungen aus der Emscher Lippe Region.
- Hinweis: Auch aus anderen Ländern gebe es Studien mit Einteilung von Bodenmaterial in Qualitäten (z. B. Brandenburg).
- Vorschlag: Verbleibende Deponie-Kapazitäten für Z1.1, Z1.2 und Z2 ermitteln und in die Berechnung integrieren (Einzelmeinung).
- TOC sei kein geeigneter Parameter für die Verwertbarkeit von Böden. Ein höherer TOC Gehalt müsse nicht zwingend zu einer hohen Schadstoffkonzentration führen.
    - TOC könne Grund für die Nicht-Verwertung von Boden sein. Es müsse aber eine Differenzierung möglich sein, ob erhöhter TOC Gehalt naturbedingt oder anthropogen verursacht sei.
    - Der Einfluss auf Folgenabschätzung müsse beachtet werden.
    - Der pH-Wert könne ebenfalls ein einstufungsrelevanter und limitierender Faktor sein (Einzelmeinung).
    - Für anthropogene Böden sei PAK der am stärksten einstufungsrelevante Parameter.
- Emscher Region: Parameter Sulfat sei am häufigsten einstufungsrelevant, gefolgt von PAK und Zyaniden.
- Für RC-Baustoffe (EBV) sei der pH Wert kein Ausschlusskriterium, das solle auch für Boden eingeführt werden.

Plenum Mittag

Indikative Ergebnisse Stoffstromverschiebung

- Durch die Teilnehmer wurde auf die Diskrepanz zwischen dem Prognos-Gutachten aus 2011 auf Basis 1. AE und jetzt gezeigter indikativer Ergebnisse (auf Basis 3. AE) hingewiesen und gefordert, in der Erläuterung der berechneten Stoffstromverschiebung darauf einzugehen.
- Die vorgestellten ersten indikativen Ergebnisse wurden von einem Großteil der Anwesenden nicht geteilt. Es bestand die Befürchtung, als Alibi-Teilnehmer missbraucht zu werden um den Prozess „abzunicken“.

- Die Anregungen aus den Kleingruppen RC-Baustoffe und Boden werden für die abschließenden Folgenabschätzungen berücksichtigt.

Teil 2: Erfüllungskosten

Inputpräsentation Erfüllungskosten

Herr Alwast präsentierte das geplante Vorgehen zur Berechnung der Erfüllungskosten und die ersten Annahmen. Die Präsentation findet sich im Anhang und basiert auf den Inhalten der vorab versendeten Vorbereitungspapiere.

Zur Präsentation wurden folgende Rückfragen gestellt und Hinweise gegeben:

- Rückfrage: Werden Kosten durch Stoffstromverschiebung berücksichtigt? (Vermutung, dass die Mengenverschiebung der Kostentreiber sei)
  - Antwort: Veränderungen, die durch die Verschiebung aus z. B. der Verwertung in die Beseitigung erfolgen, werden in der Berechnung der Erfüllungskosten berücksichtigt, in diesem Fall über den Gebührensatz für die Deponierung. Es kann aber nur der heutige Gebührensatz zugrunde gelegt werden. Mögliche Gebührenänderungen durch Marktreaktion können nicht dargestellt werden. Z. B. für den Fall, dass Vollzug und Unternehmen Deponiekapazitäten schaffen und sich dadurch die Marktpreise ändern. Eine solche Berechnung ist nicht Grundlage der Vorgaben zur Ermittlung der Erfüllungskosten.
  - Hinweis auf Kostenreduktion (Artikel 3 der MantelV), Angleichung an DepV
- Rückfrage: Wie ist die Formulierung „Fallgruppen können Teilmengen ersetzten“ zu verstehen?
  - Antwort: Fallgruppenbetrachtung kann als Sensitivität betrachtet werden, d.h., dies ist ein Teilbereich der Gesamtbetrachtung Deutschland. Dieser vertieft betrachtete Ausschnitt kann als Anteil aus allgemeiner Betrachtung herausgenommen werden.
- Vorschlag zum Vorgehen in den Kleingruppen am Nachmittag: nur 2 Gruppen, da Preisfaktoren für z.B. in-situ Beprobung auch an den aufkommenden Mengen hängen. Vertreter der Task-Force sollten sich auf Kleingruppen RC-Material und Boden aufteilen.
  - Nach Abfrage eines Stimmungsbilds wird dem Vorschlag gefolgt.
- Erfüllungskosten für behördliche Überwachung fehlten bislang und sollten in jeder Gruppe diskutiert und in die Berechnung aufgenommen werden.
- Neben der separaten Ausweisung der „Verschiebungskosten“ wird auch der Wunsch nach regionaler Aufschlüsselung der Erfüllungskosten vorgebracht (Einzelmeinung).

Kleingruppe Erfüllungskosten RC-Baustoffe

Diskutiert wurden zunächst Annahmen für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes (Möglichkeit der Festlegung von „Standardanlagen“ und „Standardbaustellen“). Dann wurden Faktoren diskutiert, die Kostenänderungen bei der Überwachung auslösen könnten. Außerdem wurde gefordert, erwartete Mehrkosten aufgrund einer Zunahme der Deponierung von Material im Erfüllungsaufwand zu berücksichtigen.

„Standardanlagen“:

Diskutiert wurden vor allem mobile Aufbereitungsanlagen.

Die Gruppe sah eine große Bandbreite von Aufbereitungsanlagen mit ganz unterschiedlichem Durchsatz. Es wurde keine Möglichkeit gesehen, Standardanlagen zu definieren, auch nicht unter Festlegung mehrerer Größenklassen. Größenklassen sind für den Überwachungsturnus nach Anlage 4 Tabelle 1 EBV relevant.

Erläutert wurde, dass das Kriterium für mobile Aufbereitungsanlagen (im Gegensatz zu stationären) nach § 3 Nr. 13 EBV sei, ob die Anlagen einer Genehmigung nach Immissionsschutzrecht bedürfen. Aufbereitungsanlagen, die maximal 12 Monate auf einer Baustelle aufgestellt sind, bedürfen keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 1 Abs. 1 4. BImSchV) und gelten daher als mobile Anlagen.

Von Destatis liegen Zahlen zur Anzahl stationärer und mobiler Anlagen und zum durchschnittlichen Durchsatz einer stationären bzw. mobilen Anlage pro Jahr vor. Es bestand Konsens, dass in Ermangelung von Angaben für Standardanlagen auf diese Zahlen zurückzugreifen sei.

Allerdings wurden hinsichtlich der Genauigkeit der Statistik von Destatis Zweifel geäußert: Zum einen sei der Gesamt-Output der Anlagen nach der Statistik größer als die von Prognos in der Präsentation zur Stoffstromfolgenabschätzung angenommene Menge an Bauschutt (nachrichtlich aus Destatis für das Protokoll: Dies ist dadurch begründet, dass auch andere Stoffströme (Straßenaufbruch, Bodenmaterial, Gleisschotter, gemischte Bauabfälle, einzelne industrielle MEB) als Input in die Bauschuttaufbereitungsanlagen gehen). Zum anderen sei der mengenmäßige Anteil stationärer Anlagen am Output auffällig gering (nachrichtlich aus Destatis für das Protokoll: stationäre Anlagen 46%, mobile Anlagen: 54%).

Hinsichtlich der durchschnittlichen Einsatzdauer einer mobilen Anlage pro Aufstellungsort sah die Gruppe einen Zeitraum von 2 Wochen als vernünftige Annahme an.

„Standardbaustellen“

Insgesamt sah die Gruppe eine durchschnittliche Einbaumenge von 500 t RC-Baustoffen pro Baustelle als vertretbare Annahme an.

Hingewiesen wurde darauf, dass das tägliche Geschäft aus vielen Kleinbaustellen bestehe. Als ein Beispiel wurde ein Hersteller von RC-Baustoffen genannt, der im Jahr insgesamt 1200 Baustellen beliefert und dabei durchschnittlich 391 t RC-Baustoffe pro Baustelle anliefert. 796 Baustellen davon erhielten weniger als 160 t.

Kostenänderungen bei der behördlichen Überwachung

Diskutiert wurden Änderungen im Verwaltungsaufwand bei den Behörden durch die Einführung des Anzeigeverfahrens.

Die Erwartung wurde geäußert, dass sich jede dritte oder vierte Anzeige als fehlerhaft erweisen werde mit der Folge, dass die Behörde zeitaufwändig den Sachverhalt mit dem Verwender aufklären müsse. Die Überwachung könne so im schlechtesten Fall bis zu 40 Stunden in Anspruch nehmen. Heute wüssten die Behörden von vielen Einbaumaßnahmen nichts bzw. prüften teilweise die Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis nicht.

Weiter wurde der Kostenaspekt aufgeworfen, dass eine Behörde, die aktuell ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durchführe, künftig mit dem Anzeigeverfahren nicht mehr die Gebühr für das Erlaubnisverfahren erhalte.

Befürchtet wurde auch ein höherer Aufwand für die Behörden, wenn durch die Mantelverordnung mehr höher belastetes Material in Kleinbaustellen gelange. Kein Konsens bestand in der Gruppe zu der Frage, ob eine solche Entwicklung zu erwarten sei oder der Markt für RC-2 und RC-3 sich gegenläufig entwickeln werde.

Es wurde auch die Frage aufgeworfen, inwieweit diese indirekten Folgen im Erfüllungsaufwand nach dem Leitfaden des Statistischen Bundesamtes berücksichtigt werden können.

<u>Kostenänderungen bei der Güteüberwachung</u>

Gefordert wurde, auch die Kosten für eine Sicherheitsleistung zu berücksichtigen, auch wenn diese nicht durch die Mantelverordnung geregelt sei.

Genannt wurde die Prognose eines Herstellers von RC-Baustoffen, dass pro Analyse (inklusive Probenahme) nach der EBV künftig Kosten in Höhe von 520-570 € anfallen würden, während es aktuell gut 300 € seien.

<u>Kosten durch Zunahme der Deponierung</u>

Dies knüpft an die am Vormittag diskutierte Stoffstromfolgenabschätzung an. Es wurde eine im Auftrag eines Herstellers von RC-Baustoffen angefertigte Masterarbeit zitiert, die im Gegensatz zu den Annahmen von Prognos eine Verschiebung von 40 % von der Verwertung zur Deponierung prognostiziere. Die Gründe der Verschiebung (Akzeptanz?) wurden nicht vertieft. In Bezug auf den Status quo in NRW wurde die Prognose geäußert, dass sich allein auf Grund der PAK-Werte eine Verschiebung von RC-1 auf künftig bis zu RC-3 ergeben könne.

Gefordert wurde, über die Studien aus Baden-Württemberg hinaus weitere Studien zur Änderung der Einstufung von RC-Baustoffen (bisher und künftig nach der MantelV) zu berücksichtigen und ggf. abzufragen. Seitens der Forschungsnehmer des Planspielvorhabens müsse klargestellt werden, welchen Untersuchungsumfang geeignete Studien haben müssen.

<u>Weitere Faktoren</u>

Zu einer noch zu formulierenden Übergangsregelung bestand Einigkeit, dass die Behörden ausreichend Zeit brauchten, um die Genehmigungen der Rechtslage nach der EBV anzupassen.

Hingewiesen wurde darauf, dass auch ein Aufwand für den Verwender entstehe durch die Prüfung, in welche Einbauweise er einen MEB einbauen darf.

Angemerkt wurde, dass das Thema Abfallvermeidung bei der Diskussion der Kosten zu kurz gekommen sei. Es müsse darum gehen, durch weniger Abbruch und schonende Renovierung weniger Bauschutt anfallen zu lassen.

Kleingruppe Erfüllungskosten Bodenmaterial

- Es wird als grundsätzliche Kritik geäußert, dass die Gegenüberstellung von LAGA M20 und MantelV nicht gerechtfertigt sei, da die LAGA M20 nicht vollumfassend eingeführt sei. Prognos weist darauf hin, dass über Fallbeispiele die Abweichungen zu LAGA M20 abgebildet werden.
- Die Übertragung der Vorgaben des Leitfadens zur Ermittlung der Erfüllungskosten für den Stoffstrom Boden wurde kritisch gesehen: Das Spektrum der in der Realität vorkommenden Baustellen sei zu breit, um durchschnittliche Baustellen zu definieren.
    - Definition Standardbaustelle ist nicht möglich, reicht von 1 m³ bis 1 Mio. m³. Wenn überhaupt könne am ehesten eine Grobunterteilung unternommen werden:
        - Kleinmaßnahme (Aushub Straßenschild)
        - Baugrube Einfamilienhaus mit/ohne Keller
        - Gewerbebau
        - Straßenbau
- Es wird ein Vorschlag zum geänderten Vorgehen gemacht: Zunächst solle entlang der Regelungsinhalte BBodSchV-E (dargestellt in Tabelle A2 Anhang Vorbereitungspapier) gemeinsam eine Festlegung getroffen werden, welche Regelungsinhalte Abweichungen zum Status Quo darstellen. Für die Berechnung der Erfüllungskosten sind nur diese Regelungsinhalte relevant.
- Dem Vorschlag wurde zugestimmt und folgende Festlegung gemeinsam erarbeitet:

Nummer	Norm / Paragraph	Beschreibung	Änderung ggü. IST-Zustand
1	§ 6 Abs. 2, Ausnahme in § 6 Abs. 11	Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Einbringens von Material	nicht wörtlich aber inhaltlich in bisherigen Regelungen § 12 BBodSchV/TR Boden 2004 vorhanden
2	§ 6 Abs. 3 + 4; Ausnahmen in § 6 Abs. 10	Vorerkundungen und Untersuchungen der Materialien und des Auf- und Einbringungsortes	
3	§ 6 Abs. 5	Anordnung weiterer Untersuchungen	Änderung zu TR Boden 2004
4	§ 6 Abs. 6	Aufbewahrung der Untersuchungsergebnisse	Änderung
5	§ 6 Abs. 7	Anzeige des Auf- und Einbringens von >800 Kubikmetern	
6	§ 6 Abs. 8 S. 1	Vermeidung von nachteiligen Bodenveränderungen	keine wesentlichen Änderungen
7	§ 6 Abs. 8 S. 2	Vermeidung der Zersetzung organischer Bestandteile	neu, also Änderung

8	§ 6 Abs. 9	Eignung des zur Herstellung von Bodenschichten verwendeten Materials	keine wesentlichen Änderungen
9	§ 6 Abs. 11	Ausnahmeregelung für Gebiete mit erhöhten Schadstoffgehalten/Fremdbestandteilen	Neu: behördliche Gebietsabgrenzung unterhalb/außerhalb durchwurzelbarer Bodenschicht
10	§ 7 Abs. 1	Zugelassene Materialien für Einbringung auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht	keine wesentlichen Änderungen
11	§ 7 Abs. 2	Konkretisierung der Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen in Fällen des § 7 Abs. 1 BBodSchG	keine wesentlichen Änderungen
12	§ 7 Abs. 3	Anforderungen bei landwirtschaftlicher Folgenutzung	keine wesentlichen Änderungen
13	§ 7 Abs. 4	Anforderungen bei landwirtschaftlicher Folgenutzung	keine wesentlichen Änderungen
14	§ 7 Abs. 5	Anpassung der Nährstoffzufuhr	keine wesentlichen Änderungen
15	§ 7 Abs. 6	Auf- oder Einbringungsverbot auf bestimmten Flächen	keine wesentlichen Änderungen
16	§ 7 Abs. 6 Satz 3	Zulassung der Abweichung vom Verbot	keine wesentlichen Änderungen
17	§ 8 Abs. 1	Zugelassene Materialien für Einbringung unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht	teilweise unterschiedlich zu TR Boden 2004: ○ „Störstoffe“ (ggf. anders zu TR Boden) ○ keine Änderung bzgl. „Fremdbestandteile“ (ebenfalls TR Boden) ○ Analyseverfahren
18	§ 8 Abs. 2 mit Ausnahme in § 8 Abs. 8	Konkretisierung der Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen in Fällen des § 8 Abs. 1 BBodSchV	Änderung (Dissens, wird auch als gleich angesehen)
19	§ 8 Abs. 3 Satz 1	Konkretisierung der Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen in Fällen des § 8 Abs. 1 BBodSchV	Änderung
20	§ 8 Abs. 3 Satz 2	Einhaltung Mindestabstand zum Grundwasser	Änderung bzgl. Formulierung Grundwasserabstand „höchster zu erwartender“
21	§ 8 Abs. 4	Entbehrlichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis	Änderung
22	§ 8 Abs. 5	Zulassung weiterer Materialien	Änderung

23	§ 8 Abs. 6 Satz 1	Auf- oder Einbringungsverbot auf bestimmten Flächen	ist gleich zu TR 2004 Boden
24	§ 8 Abs. 6 Satz 2	Zulassung von Abweichungen	unklar ob gleich zu TR Boden 2004
25	§ 8 Abs. 7	Übernahme der Klassifizierung BM 0 aus EBV	Änderung
26	§ 8 Abs. 8 Satz 2	Festlegung der Gebiete	Änderung
27	§ 8 Abs. 9 Satz 1	Aufbringung einer durchwurchzelbaren Bodenschicht	ist gleich TR Boden 2004
28	§ 8 Abs. 9 Satz 2	Bearbeitung der Ausnahme	Änderung

- Zusätzlich ergeben sich Erfüllungskosten für Bodenmaterial durch Tabelle A1 EBV: Nr. 5; Nr. 8; Nr. 10 seien nicht gleich zum IST-Zustand (weil Prüfverfahren neu).
- Es wurde angemerkt, dass der Parameterumfang BBodSchV-E größer als bisherige BBodSchV/TR Boden 2004 sei.
    - BMUB entgegnet, dass gem. BBodSchV-E nur der Parameter, der den Vorsorgewert überschreitet, im Eluat untersucht werden müsse. Ein geringerer (Kosten-)Aufwand sei die Folge.
    - Dazu wurde die Befürchtung geäußert, dass dies in der Praxis zukünftig anders gehandhabt werde. Um Zeitverzögerung zu vermeiden, würde grundsätzlich der gesamte Parameterumfang (Feststoff & Eluat) gemessen, dies hätte eine Kostensteigerung zur IST-Situation zur Folge.
- Hinweis: Ein Vergleich der Ergebnisse der in-situ Beprobung mit Haufwerksbeprobung sei nicht durchführbar, die Ergebnisse seien deutlich unterschiedlich.
- Möglichkeit, auf Analytik zu verzichten, bestehe heute nach TR Boden 2004, diese Möglichkeit bestehe auch weiterhin nach BBodSchV (keine Kostensteigerung).
- Einzelaussage: Doppelanalytik finde heute statt und werde auch zukünftig stattfinden. Die Quantifizierung der Veränderung werde nicht möglich sein. Es ändere sich aber das mengenmäßige Erfordernis, wann Proben genommen werden müssten.
- Vorschlag über Vorgaben DIN 19698: je angefangene Maßnahme < 500 m³ 9 Proben, je angefangene Maßnahme > 500 m³ 3 Proben.
- In der Praxis ergäben sich Unterschiede in der Probennahme je nachdem, ob Sand / kein Sand anzutreffen sei.

Plenum Nachmittag

- Es wurde angemerkt, dass der Planspieltag 1 besser vorstrukturiert gewesen sei und so in der Veranstaltung deutlicher auf Ziele hin diskutiert werden konnte.
- Es wurde angeregt, möglichst konkrete Fragen zum Erfüllungsaufwand mit möglichst großem zeitlichem Vorlauf an die Teilnehmer zu versenden (Fallzahlen aus Baustellen konstruieren, muss vorher von den Praktikern ermittelt werden).
- Es wurde daher angeregt, bei der Fortschreibung der Vorbereitungspapiere im Vorfeld der 3. Beiratssitzung die Papiere auch zur Kenntnis und Kommentierung an die Praktiker der Planspiel-

tage zu versenden.